



Saarland

Ministerium für Wirtschaft
und Wissenschaft

**Anleitung
zur Behandlung
von Unregelmäßigkeiten
des EFRE
im Ziel „Regionale Wettbewerbs-
fähigkeit und Beschäftigung
2007 - 2013“**

**Anleitung zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten im Operationellen
Programm des EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Be-
schäftigung 2007 – 2013“**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Hintergrund.....	2
2. Was versteht man unter Unregelmäßigkeit?.....	3
3. Wann ist eine Unregelmäßigkeit zu melden?.....	4
4. Wer ist für das Auffinden von Unregelmäßigkeiten verantwortlich und wie werden diese festgestellt?.....	6
5. Wie ist die Informationsweitergabe im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 - 2013“ (EFRE) bis hin zu OLAF geregelt?	6
6. In welcher Form erfolgt die Meldung?	8
7. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Unregelmäßigkeit?	9
8. Quellenverzeichnis	10

1. Hintergrund

Dieses Dokument erläutert und präzisiert den Umgang mit Unregelmäßigkeiten im Operationellen Programm des EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 – 2013“. Mit der VO (EG) Nr. 1828/2006 wird die VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch die VO (EG) Nr. 2035/05, aufgehoben und die Behandlung von Unregelmäßigkeiten für den Strukturfondsbereich einheitlich geregelt. Die Anleitung stützt sich ferner auf das Arbeitsdokument „Pflicht zur Mitteilung von Unregelmäßigkeiten: Praktische Modalitäten“ der Europäischen Kommission, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), vom 11.04.2002 (19°CocoLaF).

Zur Erfüllung der in Art. 70 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1083/2006 in Verb. mit Art. 27ff. der VO (EG) Nr. 1828/06 festgehaltenen Berichtspflichten über Unregelmäßigkeiten soll vorliegendes Dokument den am Vollzug von Operationen und Interventionen beteiligten Verwaltungen

- die Einschätzung über das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten erleichtern;
- den verwaltungsmäßigen Vollzug von Unregelmäßigkeitsmeldungen erläutern;
- die sich aus einer Unregelmäßigkeitsmeldung ergebenden Auswirkungen aufzeigen.

2. Was versteht man unter einer Unregelmäßigkeit

Gemäß Art. 2 der VO (EG) 1083/2006 bezeichnet eine Unregelmäßigkeit:

„jeden Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste.“

Gemäß Arbeitspapier der KOM deckt diese Definition sämtliche objektive Verhaltensweisen (Handlung oder Unterlassung) eines Wirtschaftsteilnehmers ab, auch nicht vorsätzliche Verhaltensweisen. Neben dem Verstoß gegen eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts wird auch der Verstoß gegen nationale Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, damit das Gemeinschaftsrecht seine volle Wirkungskraft entfaltet, also dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft dienen, angesprochen. Die öffentliche Hand selbst fällt nur in jenen Fällen unter den Begriff des Wirtschaftsteilnehmers, bei denen sie keine hoheitlichen Tätigkeiten ausübt. In der Regel dürfte die Verwaltung ein Wirtschaftsteilnehmer sein, wenn sie als Begünstigter auftritt (z.B. als Auftraggeber im Zusammenhang mit best. Dienstleistungsverträgen).

Fallbeispiele für eine Unregelmäßigkeiten können unter bestimmten Umständen sein (siehe jedoch die unter 3 erwähnten Ausnahmen):

- Vergabeverstöße
- falsche Belege, nicht zulässige Ausgaben, Überfinanzierung, nicht erklärte Einnahmen
- Nichtbeachtung von Fristen, nicht vorliegende oder verspätete Erklärungen
- nicht ordnungsgemäße bzw. rechtswidrige Durchführung des Projektes
- Betrugsverdacht

3. Wann ist eine Unregelmäßigkeit zu melden?

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Quartals jene Unregelmäßigkeiten an die Kommission zu melden, die Gegenstand einer „ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung“ gewesen sind. Gemäß Art. 27 der VO (EG) Nr. 1828/2006 versteht man hierunter die „erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt,

auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss“.

In Fällen, bei denen die Unregelmäßigkeiten nicht offensichtlich sind, sollten zur Vermeidung von Falschmeldungen vor der Unregelmäßigkeitsmeldung von den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern oder von Dritten Stellungnahmen eingeholt werden. Eine etwaige spätere Anhörungspflicht nach Verwaltungsverfahrenrecht, z. B. im Zuge des Wiedereinzugsverfahrens, bleibt hiervon unberührt.

Die Meldeschwelle beträgt 10.000,-- Euro Gemeinschaftsbeteiligung, wobei hierunter nicht nur der tatsächlich entstandene Schaden zu verstehen ist, sondern auch Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, über diese Schwelle hinausgehende Auswirkungen zu haben. Auch darf der zugrunde liegende Vorgang nicht aufgesplittet werden, um auf diese Weise die Mitteilungspflicht zu umgehen. Unregelmäßigkeiten unterhalb der Schwelle von 10.000,-- Euro sind gemäß Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 von der feststellenden Behörde zu erfassen und auf ausdrücklichen Antrag der KOM zu übermitteln. Zur Dokumentation dieser Fälle sind diese von der feststellenden Behörde im gleichen Formular zu erfassen und an die EU-Bescheinigungsbehörde zu schicken (vgl. Nr. 6).

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht gelten gem. Art. 28 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1828/2006 in folgenden Fällen:

- Fälle, in denen das einzige Element einer Unregelmäßigkeit darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde.
- Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde vor oder nach der Gewährung des öffentlichen Beitrags von sich aus bzw. bevor die zuständige Behörde die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte, mitgeteilt haben. (z. B. Ausgaben wurden bei VN-Prüfung anerkannt; Empfänger stellt selbst fest, dass diese nicht kofinanzierungsfähig sind; Selbstanzeige des Subventionsempfängers)
- Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor Auszahlung öffentlichen Beitrags an den Begünstigten festgestellt und berichtigt wurden, bei denen die betreffenden Ausgaben nicht in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen (z. B. Rechenfehler bei der VN-Erstellung; zur VN-Prüfung eingereichte Ausgabennachweise, die von der Bewilligungsstelle als nicht förderfähig beurteilt werden; evtl. fehlerhafte Zuordnung zum Programm, zum förderfähigen Standort auf Grund unzureichender/missverständlicher Informationen des Wirtschaftsbeteiligten, offene Erfüllung von Nebenbestimmungen, offene oder fehlende Stellungnahmen)

sowie

höhere Gewalt (nach Rechtsprechung des EuGH „ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die der betroffene Wirtschaftsteilnehmer keinen Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können“)¹

HINWEIS: Rückforderungen bzw. Rückzahlungen im Rahmen des normalen Förderverfahrens, die nicht auf Rechtsverstöße, Irrtümer oder Versäumnisse des Begünstigten beruhen, stellen keine Unregelmäßigkeit dar (z. B. Rückforderung aufgrund nachträglicher Minderung der Zuschusshöhe infolge geringerer Projektkosten bzw. durch nachträgliche Erhöhung der Einnahmen; Kürzungsbeträge, die in entsprechender Höhe mit der nächsten Zahlung, spätestens der Schlusszahlung, verrechnet werden). Alle Rückforderungen und Rückzahlungen bei EFRE-Mitteln sind (in der Datenbank) zu erfassen und mit dem entsprechenden Formular an die EU-Bescheinigungsbehörde zu melden.

→ ABER: Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz voraus gehen, und Fälle von Betrugsverdacht müssen immer gemeldet werden!

Formell unterscheidet man zwischen Meldungen über erstmals festgestellte Unregelmäßigkeiten (Art. 28 der VO (EG) Nr. 1828/2006) und Meldungen über die Verfahren, die in Folge der mitgeteilten Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurden (Art. 30 der VO (EG) Nr. 1828/2006). Hinzu kommt eine gesonderte Mitteilung in Fällen, bei denen eine vollständige Wiedereinziehung eines Betrages nicht möglich ist.

4. Wer ist für das Auffinden von Unregelmäßigkeiten verantwortlich und wie werden diese festgestellt?

Verantwortlich für die Aufdeckung und das Melden von Unregelmäßigkeiten sind sämtliche mit Verwaltungs- und Kontrollaufgaben beteiligten Ressorts, Förderreferate und Bewilligungsstellen. Wichtigste Quellen für aufgedeckte Unregelmäßigkeiten sind:

- Prüfungen gem. Art. 60 lit. b) der VO (EG) Nr. 1083/2006 in Verb. mit Art. 13 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1828/2006 (Prüfung der Verwendung der Fördermittel, „Art. 13-Prüfung“);

¹ * It. Arbeitsdokument „Pflicht zur Mitteilung von Unregelmäßigkeiten: Praktische Modalitäten“ der Europäischen Kommission, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 11.04.2002 (19 CoCoLaF)

- Finanzkontrollen gem. Art. 62 Abs. 1 lit. b) der VO (EG) Nr. 1083/2006 in Verb. mit Art. 16 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1828/2006 (Finanzkontrolle „Art. 16-Prüfung“);
- Hinweise von betroffenen Wirtschaftsteilnehmern;
- allgemeine Feststellungen und Beobachtungen im Laufe des Vollzuges eines Vorhabens (siehe jedoch die unter Punkt 3 genannten Ausnahmen).

5. Wie ist die Informationsweitergabe in den verschiedenen Programmen bis hin zu OLAF geregelt?

Die Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten an OLAF erfolgt zentral über das Bundesministerium der Finanzen. Das BMF selbst erhält gebündelte Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten von der zuständigen Stelle beim jeweiligen Fondsverwalter. Für das Operationelle Programm des EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 – 2013“ ist dies die EU-Bescheinigungsbehörde im MWW, die diese Informationen wiederum von den einzelnen am Einsatz der Strukturfondsmittel beteiligten Ressorts bzw. Zwischengeschalteten Stellen erhält. Die EFRE Verwaltungsbehörde erhält die Mitteilung in Kopie zur Kenntnis.

Die Meldungen müssen zu festen Stichzeitpunkten abgegeben werden. Die Europäische Kommission erwartet die Meldungen bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des Quartals. Dies erfordert einen entsprechenden Vorlauf der vorgelagerten meldenden Stellen.

Für die Meldung an die EU-Bescheinigungsbehörde im MWW gelten folgende Stichzeitpunkte:

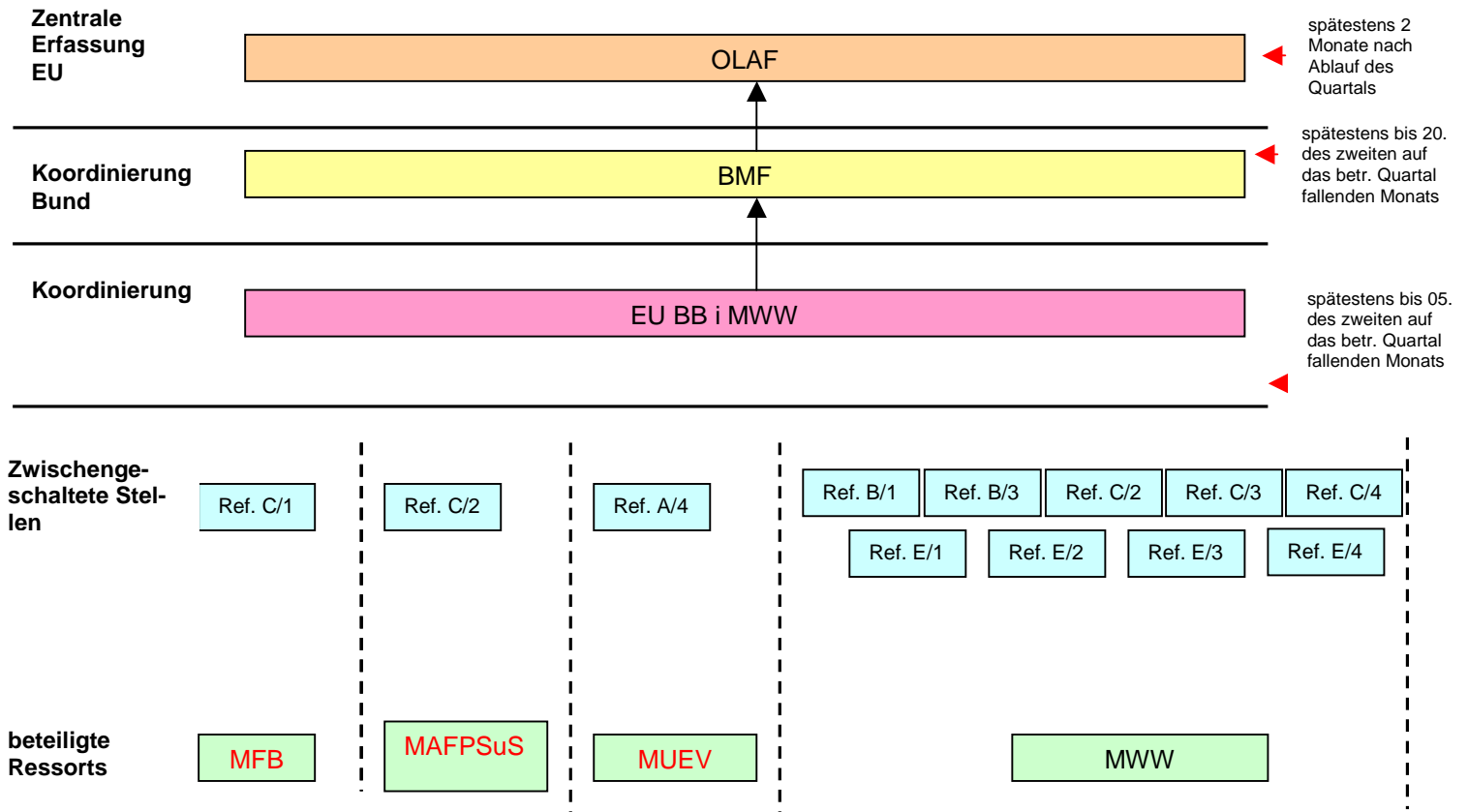
- Für das I. Quartal eines Jahres: bis zum 5. Mai
- Für das II. Quartal eines Jahres: bis zum 5. August
- Für das III. Quartal eines Jahres: bis zum 5. November
- Für das IV. Quartal eines Jahres: bis zum 5. Februar.

Gemäß Art. 29 der VO (EG) 1828/2006 besteht für die Mitgliedstaaten unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission und ggf. anderen Mitgliedstaaten über festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten, die schnelle Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebiets haben können oder die eine neue Form von Unregelmäßigkeiten erkennen lassen.

Details zum Informationsfluss und den zu beachtenden Fristen enthält die nachfolgende schematische Übersicht.

Ablaufschema für Unregelmäßigkeiten im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 – 2013“

Zeitplan



Unregelmäßigkeiten im Bereich des EFRE Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 - 2013“ sind zu melden an:

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
- EU-Bescheinigungsbehörde -

Frau Sabine Rauch
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681-501-4241
Telefax: 0681-501-1772

E-Mail: s.rauch@wirtschaft.saarland.de

6. In welcher Form erfolgt die Meldung?

Gem. Art. 31 der VO (EG) Nr. 1828/2006 wird die Europäische Kommission für die Übermittlung der Unregelmäßigkeitsmeldung ein Modul zur Verfügung stellen. Da dieses Modul noch nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Meldung vorläufig weiterhin nach den bisherigen Vorgaben für die Förderperiode 2000 - 2006.

(Bei Änderungen des Meldemoduls werden alle beteiligten Stellen informiert).

In der Förderperiode 2000 - 2006 wurde eine Exceltabelle für die Meldung der Unregelmäßigkeiten verwendet. Die Kommission sieht für die Förderperiode 2007 – 2013 eine spezielle Eingabe-Datei vor. Bei der Eingabe ist exakt den Anleitungen zu folgen. Die Exceltabelle kann bei der EU-Bescheinigungsbehörde des MWW, Frau Reichert-Becker, angefordert werden.

Die Unregelmäßigkeiten meldende Stelle trägt die erforderlichen Angaben so vollständig wie möglich in die Exceltabelle ein und übermittelt dieses in elektronischer Form an die EU-Bescheinigungsbehörde. Solange das Mitteleinzugsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, muss bei jeweils bedeutenden Änderungen zum Verfahrensstand eine Aktualisierung der Meldung erfolgen.

Bei Meldungen unterhalb der Meldeschwelle ist von den zwischengeschalteten Stellen das gleiche Verfahren anzuwenden. Die EU-Bescheinigungsbehörde hält für Rückfragen der EU-Kommission die Angaben vor.

7. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Unregelmäßigkeit?

Die in einem Mitgliedsstaat festgestellten Unregelmäßigkeiten werden beim Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erfasst. Die übermittelten Daten werden für die Durchführung von Risikoanalysen und die Erarbeitung von Berichten und Frühwarnsystemen verwendet.

Falls die Unregelmäßigkeiten nicht systemischer Natur sind (siehe unten) können wiedereingezogene Kofinanzierungsbeiträge gemäß Art. 98 Abs. 3 der VO (EG) 1083/2006 sowie ggf. darauf erhobene Zinsen neu im betreffenden Programm verausgabt werden, soweit die Programmperiode noch nicht abgeschlossen ist.

Werden bei Prüfungen der Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme systembedingte Unregelmäßigkeiten (= wiederkehrende Fehler auf Grund von schwerwiegenden Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen, deren Aufgabe es ist, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten) festgestellt, kann dies eine Nettoerhöhung des entsprechenden Fonds für die Intervention um den entsprechenden Betrag nach sich ziehen.

8. Quellenverzeichnis

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- Arbeitsdokument „Pflicht zur Mitteilung von Unregelmäßigkeiten: Praktische Modalitäten“ der Europäischen Kommission, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), vom 11.04.2002 ((19°CocoLaF)